INFORMELLES PLANKONZEPT ZUR ERMITTLUNG VON POTENZIALFLÄCHEN FÜR FREIFLÄCHEN PHOTOVOLTAIKANLAGEN IM GEMEINDEGEBIET BARBING

Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB

Zweck, Zielsetzung und Leitbild des Plankonzepts

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Bundesrepublik Deutschland unabhängiger vom Import fossiler Energieträger machen. Gleichzeitig ist es gesellschaftliches Ziel, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren. Die Gemeinde Barbing ist sich hierbei Ihrer Rolle bewusst und grundsätzlich der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber positiv eingestellt, um einen Beitrag zur Reduzierung der CO2 –Emissionen leisten. Folglich steht die Gemeinde auch der Energiegewinnung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich positiv gegenüber.

Ziel ist es, einen Teil der Energiegewinnung der Gemeinde Barbing durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen gewährleisten zu können und somit einen positiven Beitrag zum Klimawandel zu leisten. Durch ein städtebauliches Entwicklungskonzept wurden geeignete Teilräume im Gemeindegebiet für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermittelt.

Die Festlegung einer Auswahl der möglichen Entwicklungsflächen dient als Grundlage für die zukünftige Behandlung von Anträgen auf Beginn eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens.

Zusammenfassung des Vorgehens bei der Konzepterstellung

Angesichts von vier konkreten Ansiedlungswünschen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet hat sich der Gemeinderat Barbing in der Sitzung am 01.02.2022 entschlossen, hier im Rahmen der kommunalen Planungsverantwortung steuernd einzugreifen und Lösungsansätze herauszuarbeiten.

Im Gemeindegebiet befindet sich bereits eine Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der BAB 3 im östlichen Gemeindegebiet nördlich von Eltheim.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen baurechtlich nicht privilegiert sind, erfordert die Errichtung einer Anlage somit eine Bauleitplanung, in der Regel die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Mit Wirksamkeit eines Bebauungsplanes entsteht dann direkt Baurecht. Die Bauleitpläne haben die Gemeinden aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Eine reine Ausschlussprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und somit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB nicht zulässig. Es besteht kein Anspruch zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, weshalb es der zuständigen Gemeinde obliegt, über einen Antrag auf Einleitung einer Bebauungsplanung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Einzelfall zu entscheiden.

Um dennoch eine städtebaulich geordnete Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten, können vor der Aufstellung von Bauleitplänen unverbindliche und städtebauliche Konzepte erstellt werden. Diese bilden dann eine wichtige Handlungsanleitung für den Gemeinderat bei der Behandlung von Anträgen zur Einleitung von Bauleitplänen.

Im Zuge des vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzepts werden innerhalb des Gemeindegebietes aufgrund der vom Gemeinderat festgelegten Kriterien Bereiche dargestellt, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzentriert werden sollen.

Bei dem erarbeiteten Konzept handelt es sich um ein informelles Plankonzept. Diese werden ohne gesetzlich geregelte Verfahren und Vorgaben durchgeführt. Durch die Beschlussfassung im Gemeinderat bilden informelle Planungen die Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten der Verwaltung.

In der Gemeinderatssitzung am 01.02.2022 wurde in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung ein Leistungskatalog mit folgenden vorgeschlagenen Ausschlusskriterien erstellt.

- Siedlungsgebiete im Bestand und als Bauerwartungsland nach wirksamem Flächennutzungsplan dargestellte Gebiete
- Flächen für die zukünftige Siedlungsentwicklung
- Überschwemmungsgebiete / Flutpolder Flächensicherung
- FFH- und SPA-Gebiete

Folgende Kriterien werden als eingeschränkt nutzbare Eignungsgebiete im Konzept berücksichtigt:

- Landesplanerische Festlegungen wie Vorranggebiet Kiesabbau
- Landschaftsschutzgebiet
- Freistromleitung 110 KV mit Schutzzone

Folgende Kriterien werden als städtebauliche Positiv-Flächen im Konzept berücksichtigt:

- vorbelastete Flächen entlang der Autobahn in einem Streifen von jeweils 200 m zu den Fahrbahnen

Außerhalb dieser Ausschlussbereiche sollte dann im Einzelfall je nach Vorliegen eines Antrags abhängig von der individuellen Ausgestaltung und Größe der beantragten Anlage entschieden werden.

Zur Methodik des Konzepts:

Als erste Karte wurde eine Bestandskarte mit den Nutzungen aus dem Flächennutzungsplan erarbeitet. Hierbei wurde neben der Bestandserhebung bereits die Kategorie "Ausschluss grundsätzlich ungeeigneter Flächen", welche wiederum in Siedlungsflächen, Flächen mit Bedeutung für die Natur und Flächen, regionalplanerische Vorranggebiete und Ausschlussflächen nach städtebaulichen Gründen bei denen andere wichtige Funktionen vorgesehen sind untergliedert wurde, mit aufgenommen.

Auf Grundlage dieser Bestandskarte wurde dann eine Karte mit Ausschlussflächen und eine weitere, mit Potentialflächen für die Einzelfallprüfung erarbeitet.

Die Karte Potentialflächen ist aufgegliedert in uneingeschränkte Eignungsgebiete mit ca. 40,6 ha, sowie in eingeschränkte Eignungsgebiete mit insg. ca. 30,5 ha. Die Einschränkungen beziehen sich auf die vorhandene 110-KV-Leitung mit Schutzzone und der Lage im Landschaftsschutzgebiet vorbehaltlich einer Befreiung aus der Schutzgebietsverordnung.

Für die eingeschränkten Eignungsgebiete erfolgte vorab eine Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen. Die Stellungnahmen wurden in der Planung der Eignungsflächen berücksichtigt.

Vier konkrete Anfragen für Freiflächen-PV-Anlagen liegen in einem Umgriff von 200 m zur BAB 3 vor. Zum Teil liegen die angedachten Standorte aber innerhalb von gemeindlichen Ausschlussflächen und in den sog. "Eingeschränkten Eignungsgebieten".

In der Sitzung am 01.02.2022 wurde das zwischenzeitlich ausgearbeitete Konzept mit den drei Karten für mögliche Flächen für Freiflächen-Photovoltaikstandorte vorgestellt und abwägend diskutiert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barbing hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 nach Abwägung das von

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

ausgearbeitete informelle Plankonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Barbing (Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB) beschlossen.



Gemeinde Barbing

Erster Bürgermeister Johann Thiel Kirchstraße 1 93092 Barbing

Barbing,	den

Planverfasser:



ADRESSE: BERGSTRASSE 25 93161 SINZING TEL: 0941 463 709 - 0 E-MAIL: NIFO@B-BARTSCH.DE WEB: WWW.B-BARTSCH.DE